

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 282.

Dresden, am 21. October.

1837.

Hundert und siebenzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 25. September 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung
der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre
Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes. — (Beson-
dere Berathung. §. 18.) —

Abg. Eisenstück: Ich habe mir das Wort erbeten. Ich
gehöre der Majorität der Deputation an und bin durch die Gründe
der Minorität nicht vermocht worden, davon abzugehen. Die
Frage, um welche es sich handelt, ist eigentlich die Trische Zehnten-
frage, die Frage, ob die Grundsätze, welche der Britische hohe
Klerus auf den Inseln geltend macht, auch in Sachsen zur Herr-
schaft gelangen sollen. Ich kann das nicht wünschen. Ich glaube,
Jeder ist seines Lohnes werth und Sinecuren gefallen mir nicht.
Nehmen Sie den Fall an, jetzt hat ein Pfarrer 3 Dörfer, in wel-
chen er sich der Seelsorge widmen soll. Von allen dreien hat er
Zehnten. Nun wird ein Dorf ausgepfarrt; da soll der Zehnten
bei dem alten Pfarrer sitzen bleiben, und die neue Gemeinde soll
Entschädigung geben, was der alte Pfarrer als Sinecure bezieht.
Nun gestaltet es sich so: Er ist theils wirklicher Seelsorger, theils
Sinecurist; Seelsorger, was er von den seiner Seelsorge Anver-
trauten zu beziehen hat, und Sinecurist in Bezug auf das, was
man ihm noch außerdem geben muß. Welche Härte! Bis jetzt
habe ich in der That nur Eines gehört, das ist dies, und es
scheint Etwas für sich zu haben, das Patronatrecht werde Et-
was leiden. Wenn jetzt Jemand eine Pfarrei zu vergeben hat zu
600 Thlr. Einkünften, und es wird ausgepfarrt, daß die Stelle
nur 500 Thlr. einbringt, so ist das Patronatrecht 100 Thlr. we-
niger werth. Nun hat es mir aber doch geschienen, als ob die
Kirche nicht wegen des Patronatrechts da sei, und auch die Ge-
meinde ist nicht deshalb da, und ich glaube, daß diese Rücksicht
die letzte sei. Wenn der Grundsatz im Gesetz angenommen ist,
daß der im Amt stehende Nichts einbüßen soll, der Nachfolgende
aber auf mindern Dienstgenuß vozirt wird, so finde ich da keine
Benachtheiligung. Der kirchliche Zweck wird durch die Auspfar-
rung erreicht, davon hat sich die Gemeinde überzeugt, und nun
muß man der Gemeinde, welche ausgepfarrt sein will, nicht die
Härte aufbürden, daß alle commoda, welche der alte Pfarrer
gehabt hat, derselbe behalten soll, und alle onera auf die neue
Gemeinde übergehen, oder es müßte denn der neue Pfarrer um-
sonst fungiren. Ich muß gestehen, daß ich nicht wünsche, daß
in Sachsen solche Grundsätze herrschend würden.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich bereits für den Grund-
satz erklärt, den der Abgeordnete so eben ausgesprochen hat, ich
glaube aber, daß der Deputations-Bericht genügend bewiesen
habe, daß über die Auslegung dieser Paragraphe Zweifel entste-
hen können, und da nun aus der Erklärung des Königl. Commis-
sairs die Ansicht des hohen Ministerium deutlich hervorgeht, so
sollte ich glauben, daß es nothwendig wäre, einen Zusatz zu der
Paragraphe zu machen, welcher folgendermaßen lauten würde:
„Gehen jedoch bei Auspfarrungen und Ausschulungen an dieje-
nige Kirche und Schule über, zu welcher die Leistungspflichtigen
künftig gehören.“ — Das ist die Ansicht der Staatsregierung, die
Ansicht der Majorität der Deputation, und es dürfte zweckmä-
ßig sein, daß es gleich im Gesetze ausgesprochen würde, damit
darüber kein Zweifel obwaltet.

Da die Hälfte der anwesenden Mitglieder diesen Antrag un-
terstützen, so wird die Unterstützung für ausreichend erachtet.

Abg. v. Dieskau: Was das Deputations-Gutachten an-
langt und den v. Thielauschen Antrag, so trete ich in Betreff des
erstern ganz der Majorität der Deputation bei; anlangend den
letztern, so erkläre ich mich ebenfalls damit übereinstimmend.
Aber es würde nicht rathlich sein, daß der Antrag, welchen der
Abg. Müller gestellt hat, so ganz spurlos vorübergehe; er hatte
jedemfalls dabei die Absicht, daß die Stolgebühren in jeder Kir-
chengemeinde festgesetzt werden möchten. Es scheint dies auch
seit längerer Zeit die Intention der Gemeinden zu sein, wie ich
selbst erfahren habe; auch der Abg. Cuno hat einen gleichen Sinn
in dem Amendement des Abg. Müller gefunden. Um nun doch
Dasjenige, was das Amendement des Abg. Müller angeregt hat,
zu befördern, stelle ich den Antrag: „die hohe Staatsregierung
zu ersuchen, Anordnungen dahin zu treffen, daß die Stolgebüh-
ren durch Regulative in den einzelnen Gemeinden festgestellt wer-
den.“ Es scheint dies ein dringendes Bedürfnis zu sein, wie
ich, um es nochmals zu erwähnen, durch die Erfahrung bestätig-
en kann; es entstehen über die Stolgebühren wegen ihrer Höhe ic.
sehr häufig Differenzen zwischen den Geistlichen, Schullehrern
und Gemeinden, welche Zerwürfnisse hervorrufen, die den Be-
ziehungen, in welchen dieselben zu einander stehen, nur nachthei-
lig sind.

Auch dieser Antrag, da 37 Mitglieder für dessen Unterstüt-
zung sich erheben, wird als zahlreich unterstützt erklärt.

Königl. Commissair D. Hübel: Es kann nicht in Abrede
gestellt werden, daß in sehr vielen Kirchspielen über die Stolge-
bühren Irrungen vorgekommen sind. Die sehr alten Matrikeln
geben für die Entscheidung in den meisten Fällen kein Anhalten,
weil mehr auf ein neueres Herkommen zu sehen ist, und die Regie-